

Hinweise
zu Miet-, Pachtangeboten an den Freistaat Bayern
entsprechend dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

Die am 1.5.2011 in Kraft getretene Neufassung des EEWärmeG begründet eine besondere Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 EEWärmeG für den Einsatz erneuerbarer Energien. Danach ist der Freistaat Bayern gesetzlich verpflichtet, den Anforderungen des EEWärmeG auch bei der Auswahl von Miet- und Pachtobjekten sowie der Gestaltung von Miet- und Pachtverträgen Rechnung zu tragen.

Gegenstand der Verpflichtung sind Gebäude bzw. Gebäudeteile, die

- mindestens länger als fünf Jahre Gesamtdauer angemietet oder gepachtet werden
- öffentliche Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 EEWärmeG sind, d.h. Nichtwohngebäude, die überwiegend – unter Einbeziehung des avisierten Miet- bzw. Pachtverhältnisses – durch die öffentliche Hand genutzt werden, und
- eine Nutzfläche von mehr als 50 qm aufweisen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEWärmeG wird die Immobilien Freistaat Bayern **vorrangig Gebäude bzw. Gebäudeflächen für den Freistaat Bayern anmieten bzw. pachten**, die bereits die Vorgaben der §§ 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 5a, 6 EEWärmeG erfüllen, oder spätestens zum Zeitpunkt des beabsichtigten Nutzungsbeginns erfüllen werden. Auf die Regelung in § 3 Abs.3 Satz 2 Nr. 2 EEWärmeG wird verwiesen.

Weiterführende Informationen zum EEWärmeG erteilen die jeweils für den Vollzug zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bzw. die Großen Kreisstädte und diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, die die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörden wahrnehmen (Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften) bzw. finden sich unter

http://www.izu.bayern.de/recht/detail_rahmen.php?pid=1103010100308

sowie http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/doc/40704.php

Allgemeine Informationen zu den erneuerbaren Energien finden Sie unter <http://www.energie-innovativ.de> bzw. <http://www.erneuerbare-energien.de>.